



An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Wolfgang Mittermayr  
Telefon +43 1 51433 501171  
Fax +43 1514335901171  
e-Mail Wolfgang.Mittermayr@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112703/0116-I/4/2010

**Betreff: GZ. BMVIT-151.126/0001-II/ST8/2010 vom 29. Oktober 2010**

**Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministeriums für Verkehr,  
Innovation und Technologie, mit dem das Gefahrgutbeförderungs-gesetz  
geändert wird (GGBG-Novelle 2010);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen.**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die angeführte Informationsverpflichtung in § 11 Abs. 1 liegt nach Angabe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie unterhalb der Bagatellgrenze nach § 5 Abs.2 der Standardkostenmodellrichtlinien. Die Berechnung ist nach Ansicht des BMF plausibel und nachvollziehbar. Zur Informationsverpflichtung in § 26 wird in den Erläuterungen angemerkt, dass sich der Umfang der daraus erwachsenden Informationsverpflichtung aus der gegenständlichen Bestimmung nicht ergibt und noch in einer Verordnung präzisiert wird. Es wird ersucht, die Darstellung der Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen mit Begutachtung der Verordnung nachzureichen.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen erscheinen zwar plausibel, die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs sind jedoch nicht entsprechend den Erfordernissen des § 14 BHG dargestellt. Die Angaben über die voraussichtlichen Ausgaben für das laufende und die folgenden drei Finanzjahre fehlen. Da es bereits Erfahrungen im Bereich des Vollzugs

des Gefahrgutbeförderungsgesetzes gibt, und lt. Aussage des BMVIT mit neuen Kosten nicht zu rechnen ist bzw. der Vollzug betreffend die Binnenwasserstraßen im selben Ausmaß sowie mit den selben Organen wie bisher erfolgt, sollte die Darstellung der finanziellen Auswirkungen keinen hohen Aufwand verursachen. Es dürften somit durch den vorliegenden Entwurf keine zusätzlichen Kosten entstehen.

ad Erläuterungen allgemeiner Teil - vorletzter Absatz:

"Auf Anregung von Bundes- wie auch Landesbehörden wird....": es wird eine Korrektur vorgeschlagen.

ad § 14 Abs. 7:

Betroffen sind Bedienstete des BMI, es darf vorgeschlagen werden, zu überprüfen, ob nicht dieser Absatz auch in die Vollzugsklausel aufzunehmen wäre.

Da in dem Entwurf auch Agenden des BMI (§ 11 und § 14) bzw. dem BMLV (§§ 1, 2, 10 und 11) berührt werden, ersucht das Bundesministerium für Finanzen um Überprüfung der entsprechenden Bestimmungen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

20.12.2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)